



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

ANHANG II ZUM PERSONALREGLEMENT

**Gültig für Behörden, Kommissionen und Funktionäre der
Gemeinden**

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lausen, gestützt auf § 47 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz), beschliesst:

A. Grundsatz

- A.1 Die Mitglieder der gemäss Gemeindeordnung festgelegten oder vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen beziehen eine einfache Entschädigung pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Für das Präsidium besteht der Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.
- A.2 Die Entschädigung pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde beträgt Fr. 35.50. Die Protokollführerinnen und Protokollführer erhalten eine Entschädigung von Fr. 71.00 pro Protokoll.
- A.3 Behörden, Kommissionen und übrige Funktionäre, deren Tätigkeit resp. Aufgabengebiet in einem Pflichtenheft und/oder einer Geschäftsordnung geregelt ist, erhalten für Ihre Aufwendungen ein Grund-Jahresgehalt bzw. eine Grund-Entschädigung. Für die Führung des Präsidiums entfällt in diesem Falle der Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld gemäss Ziffer A.1.
- A.4 Werden Chargen, deren Ausübung mit einem Grundjahresgehalt abgegolten wird, auf mehrere Mitglieder aufgeteilt, entscheidet die entsprechende Behörde oder Kommission über die Aufteilung im Rahmen des Reglementsbeitrages. Bei Uneinigkeiten entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
- A.5 Die Entschädigung von Inhaberinnen und Inhabern von Nebenämtern werden vom Gemeinderat im Rahmen der Vollzugsverordnung geregelt.
- A.6 Die teuerungsbedingte Anpassung der Entschädigungen erfolgt in Anlehnung an die für das Staatspersonal geltenden Beschlüsse.
- A.7 Als Indexbasis für die Berechnung der fixen Jahres-Grundentschädigungen gilt der Stand per 1.1.2007 = 111.6 Punkte (1993 = 100).
- A.8 Sofern im Anhang II keine separate Regelung ersichtlich ist, werden die Sitzungsgelder und Entschädigungen einmal jährlich am Jahresende ausbezahlt.

B. Entschädigung des Gemeinderates und weiterer Behörden

B.1 Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen als Jahresentschädigung:

Präsident/Präsidentin	Fr.18'800.--	Grundgehalt
	Fr.23'500.--	Zuschlag für Präsidium
Vizepräsident/Vizepräsidentin	Fr.18'800.--	Grundgehalt
	Fr. 2'350.--	Zuschlag für Vizepräsidium
Gemeinderat/Gemeinderätin	Fr.18'800.--	

¹ Dieses Grund-Jahresgehalt beinhaltet die ordentlichen, wöchentlichen Gemeinderatssitzungen inklusive das damit verbundene Aktenstudium. Alle übrigen mit dem Fixum verbundenen Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates. Für alle übrigen Sitzungen wird den Mitgliedern des Gemeinderates ein einfaches Sitzungsgeld ausbezahlt.

² Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt monatlich.

B.2 Schulrat für Kindergarten und Primarschule

¹ Folgende Mitglieder des Schulrates beziehen nebst dem ordentlichen Sitzungsgeld als Jahresentschädigung:

Präsident/Präsidentin	Fr. 5'300.--
Aktuar/Aktuarin	Fr. 3'550.--

² Die übrigen Mitglieder beziehen das ordentliche Sitzungsgeld.

B.3 Sozialhilfebehörde

¹ Folgende Mitglieder der Sozialhilfebehörde beziehen nebst dem ordentlichen Sitzungsgeld als Jahresentschädigung:

Präsident/Präsidentin	Fr. 5'300.--
Aktuar/Aktuarin	Fr. 4'700.--

² Die übrigen Mitglieder der Sozialhilfebehörde beziehen das ordentliche Sitzungsgeld.

³ Klientengespräche werden separat nach Sitzungsgeldansatz entschädigt.

B.4 Entschädigung des Wahlbüros

Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten ein einfaches Sitzungsgeld. Für Einsatz an Sonntagen wird ein Zuschlag von Fr. 12.-- pro Einsatzstunde gewährt.

B.5 Taggelder für Behördenmitglieder

Für die Teilnahme von Behördenmitgliedern an Tagungen, Besichtigungen etc. werden vergütet:

pro Tag	(8 Std.)	pauschal Fr. 212.--
pro Halbtage	(4 Std.)	pauschal Fr. 106.--

Die Behörde hat die Teilnahme eines Mitgliedes zu beschliessen.

Die Entschädigung wird nur ausbezahlt, sofern in dieser Zeit seitens des Arbeitgebers kein Lohn ausbezahlt oder ein Ferientag angerechnet wird.

B.6 Weitere Entschädigungen

Weitere Entschädigungen, wie Reisespesen, Fahrt-Entschädigungen etc. regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zum Personalreglement.

C. Entschädigung der Feuerwehr

C.1 Jährliche Pauschalen

Folgende jährlichen Entschädigungen werden den Angehörigen der Feuerwehr ausgerichtet:

Kommandant/Kommandantin	Fr.	3'175.--
Kommandant-Stellvertreter/-Stellvertreterin	Fr.	2'125.--
Offiziere	Fr.	1'175.--
Fourier	Fr.	1'425.--
Feldweibel	Fr.	1'175.--
Motorfahrzeugwart/-wartin	Fr.	705.--
Motorspritzenwart/-wartin	Fr.	475.--

C.2 Sold

Im weiteren gelten folgende Soldansätze für die persönliche Dienstleistung:

Offiziere / Unteroffiziere	Fr. 22.50 / Std.
Mannschaft	Fr. 19.-- / Std.

C.3 Entschädigung während Ernstfalleinsätzen

Beim Einsatz in Ernstfällen, inkl. Wachtdienst und Räumungsarbeiten wird generell eine Entschädigung von Fr. 35.50 / Std. ausgerichtet und gilt als Sold.

Bei Alarmeinsätzen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird für die erste Einsatzstunde die doppelte Entschädigung ausbezahlt.

C.4 Taggelder für Feuerwehrangehörige

Für die Teilnahme an Feuerwehrkursen wird den Feuerwehrangehörigen im Sinne einer Erwerbsersatzentschädigung ein Taggeld wie folgt ausbezahlt:

montags - freitags	pro Tag (8 Std.)	Fr. 212.--
montags - freitags	pro Halbtage (4 Std.)	Fr. 106.--
samstags	ganzer Tag	Fr. 83.--

C.5 Soldauszahlung

Die Soldauszahlung erfolgt für das laufende Jahr anlässlich der Hauptübung.

D. Entschädigung der Zivilschutzangehörigen

D.1 Jährliche Pauschalen

- ¹ Folgende jährlichen Entschädigungen werden den Angehörigen des Zivilschutzes ausgerichtet:

Chef/Chefin ZSO	Fr. 3'175.--
Chef-Stellvertreter/-Stellvertreterin ZSO	Fr. 1'650.--
Dienstchef/Dienstchefin	Fr. 1'200.--

Die Anlagen- und Gerätewarte werden gemäss Sitzungsgeldansatz und effektivem Aufwand entschädigt

- ² Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt jährlich.

D.2 Sold

Die Soldansätze richten sich nach der Verordnung über die Funktionsstufen und Soldansätze im Zivilschutz (FSV) vom 19. Oktober 1994, gültig ab 1. Januar 1995 und werden ergänzt durch die Entschädigung gemäss Erwerbsersatzordnung (EO).

In Ausnahmefällen gelten folgende Soldansätze für die persönliche Dienstleistung:

Kader	Fr. 22.50 / Std.
Mannschaft	Fr. 19.-- / Std.

D.3 Entschädigung während Ernstfalleinsätzen

Beim Einsatz in Ernstfällen, inkl. Wachtdienst und Räumungsarbeiten wird generell eine Entschädigung von Fr. 35.50 / Std. ausgerichtet und gilt als Sold.

Bei Alarmeinsätzen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird für die erste Einsatzstunde die doppelte Entschädigung ausbezahlt.

Einsätze über 9 Stunden können durch die Entschädigung gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) abgegolten werden.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Dezember 2006.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Ernst Dill

Thomas von Arx